Anliegen des deutschen Reichs bey einigen Schlüssen der französischen Nationalversamlung



1790.





Das Elsaß hatte längst vor dem dreissigjährigen Krieg aufgehört, eine Provinz zu seyn; es war unter eine Anzahl deutscher Reichs-Unmittelbaren, namentlich die Bischöfe von Straßburg und Speyer, die Fürsten von der Pfalz, Wirtemberg, Baaden, mehrere Aebte und Grafen, die Stadt Straßburg, die zehn vereinte Städte, einige Kommenturreyen des Johanniter- und des deutschen Ordens, und die Ritterschaft des Niedern Elsasses vertheilt. Aus der ältern Verfassung waren zwar noch einige Rechte übrig, welche das Haus Oesterreich nach und nach an sich gebracht hatte: nemlich die Landgrafschaft im obern Elsaß, von Oesterreich endlich in eine Oberherrschaft verwandelt, und bis in das Niedere Elsaß ausgedehnt; und die Reichs-Landvogtey über die zehn vereinte Städte. Aber diese Städte, und die oben genannten Reichsunmittelbaren waren dennoch, was sie so eben genannt wurden, unmittelbar, und im Genuß aller der Rechte (wenn man nehmlich die einzelne — dem Landvogt über die zehn Städte zukommenden Reichsrechte ausnimmt) welche zusammen die Landeshoheit ausmachen, (oder, bey Ritterschaftlichen Güttern, hier mit ihr von gleicher rechtlichen Wirkung sind.) Und diese — alle Reichsständen im Westphälischen Frieden bestättigte Landeshoheit wurde darin namentlich den im Elsaß begütterten Reichsständen vorbehalten, als der Krone Frankreich theils von Oesterreich die Landgrafschaft, oder vielmehr das von ihm sich erworbene sehr beträchtliche eigene Teritorium, und die Landvogtey, oder sein Recht an dieses Reichsamt, nebst dem — ihm wegen der Landvogtey unterworfenen besondern Territorium, theils vom Kaiser und Reich die Oberherrlichkeit über diese beyde Gebiethe und jenes Reichsamt, überlassen wurden.

Daß es nicht die Absicht gewesen sey, der Krone Frankreich alle Rechte des Reichs über das ehemalige Elsaß abzutretten, beweisen theils die Akten

** 2

des Westphälischen Friedens Congresses, theils einzelne Stellen des Westphälischen Friedens, welche sonst Unsinn enthalten würden, z. B. wenn darin für Frankreich der Durchzug und die Demolirung in Pläzen ausbedungen wird, worin nach jener voraussezung der König von Frankreich als Souverain von selbst darüber hätte verfügen können.

Ja! der König handelte nicht nur mehrere Jahre nach dem Westphälischen Frieden dem überhaupt gemäs, sondern hinderte es auch gar nicht, daß selbst die zehn vereinte Städte, über die Ihm doch Rechte zustunden, übrigens Gebrauch von ihrer Landeshoheit und ihrer Verbindung mit dem deutschen Reich, gleich den übrigen im Elsaß begüterten Reichsständen machten, den jüngsten Reichstag beywohnten ꝛc.

Erst einige Jahre nachher fieng die Krone Frankreich an, sowohl von der ehemaligen Provinz Elsaß, als von dem nur angeblich dazu gehörenden Strich Landes von der Moder an bis zur Queich so als Souverain, und die darinnen begütterten Reichsunmittelbaren als ihre Unterthanen zu betrachten, und leztere wurden nach und nach genöthigt, nicht nur die Souveränität anzuerkennen, sondern auch ihre Landeshoheit mit Abtrettung der Rechte über Krieg, Frieden, Bündnisse, Vestungen, des Münzrechts des Rechts de non appellando, oder der Appellation an ein deutsches Reichsgericht, des Rechts der Begnadigung der zum Tod Verurtheilten, des Rechts willkührlicher Auflagen von Geld oder Frohnden ihrer Unterthanen ꝛc. mittelst vieler — zum Theil erst in die neuesten Zeiten fallender Verträge, gleichsam nochmals zu erkaufen. Das deutsche Reich war nie im Stande, seine Rechte, und die damit verbundene Pflichten gegen seine Mitstände, wider Frankreich thätig zu behaupten; aber es gab sie auch nie auf, sondern der Westphälische Friede, das hierin zwischen der Krone Frankreich und dem deutschen Reich und einzelnen Ständen desselben entscheidende Gesez, wurde in allen Deutsch-französischen Friedensschlüssen bestättiget, und in allen deutschen Wahl—Kapitulationen und bey andern Gelegenheiten feyerlich vor den Ohren von ganz Europa für unverlezlich erklärt. Jezt aber geht die französische Nationalversamlung, welche doch Namens der Nation keine andere Rechte im Elsaß haben kan, als die ihre Könige 1648. überhaupt, und seither insbesondere erworben haben, und nicht weniger Pflichten als ihre Könige bis nach 1788.

selbst erkannten, damit nun jene Dekrete, wodurch alle aus dem Feudal-Nexus entspringende Rechte und Verbindlichkeiten, alle herrschaftliche Gerichtsbarkeit und allen Zehnden ꝛc. aufgehoben — alle geistliche Güter und Einkünfte aber der Nation zugeeignet werden, auch über das Elsaß zu erstrecken, also mit Aufhebung des französischen Feudal-Sistems, auch die hieher nicht gehörenden-sondern vielmehr ergänzende Theile deutscher Reichslehen ausmachenden Landeshoheits- und Lehnherrlichkeitsrechte aufzuheben, (wohin nach ihren neuern Schlüssen nun auch die Kassirung der Primogenitur- und anderen Successionsordnungen gehört) den hohen und niedern Klerus von der deutschen Hierarchie abzureissen, und ihm mit der gallischen Kirche einerley Schicksal anzuweisen, und also vielen Reichsständen und jedem andern im Elsaß, welcher dießfalls den Westphälischen Frieden ꝛc. für sich anführen kan, Eigenthum, Besiz und Nuzniessung mehrerer beträchtlicher Güter und Rechte zu nehmen, ihnen und all denen Reichsständen, welche Hofnung hatten, durch Erbschaft, Heimfall, Pfründenertheilung ꝛc. gleiche Vortheile zu erlangen, oder daran Theil zunehmen, einen unersezlichen Schaden zuzufügen, das Reich selbst auser Stand der Verfolgung seiner Rechte zu sezen, und den zwischen beyden Nationen bestehenden Frieden so wie die mit einzelnen Reichsständen von der Krone Frankreich geschlossenen Verträge zu brechen. Beharrt die französische Nationalversamlung darauf, wegen des Elsasses keine ausnahme von der neuen französischen Konstitution zuzugeben, so verliert die Nation alle Rechte, welche ihr in erstgedachten Verträgen mit einzelnen Reichsständen, unbeschadet der Rechte des deutschen Reichs aus dem in solchen Verträgen häufig bestättigten Westphälischen Frieden, erworben wurden. Der andere Kontrahent ist bis jezt nur zu dem verbunden, was sein Vertrag ihm auflegt, keineswegs aber zu größerm Mitleiden an dem Schaden Frankreichs, als er ohnedem schon dulden mußte, und es kan ihm daher auch keine Entschädigung, wie wohl diese gar unmöglich ist, für Aufopferungen an die französische Nation zugemuthet werden. Eben so wenig trift ihn der Einwurf, seine eigene Unterthanen seyen dessen alles zufrieden; denn, wenn auch dieses wäre, so dürfte sich doch weder der König noch die Nationalversamlung dieser gegen ihn hierin annehmen. Vielmehr, wenn von französischer Seite jene Verträge gebrochen werden, so sind sie für die dabey interessirten ehe- und dermaligen Reichs — Unmittelbaren nicht länger verbindlich. Sie tretten dann in all jene — durch gewalt entrissene oder geschmählerte Rechte wieder ein, die der

Westphälische Frieden ihnen zuerkannt, und sie sind befugt, wie sieben aus ihnen auch gethan haben, des Reichs volle Garantie gedachten Friedens zu fordern. Indem aber das Reich diese Pflicht erfüllen wird, wird es zugleich das Anliegen verfolgen, welches es selbst hat, die Schmählerung der Rechte, des Ansehens und der Macht mehrerer seiner theils jezigen, theils von ihm abgerissenen Glieder, und seiner eigenen damit verbundenen Rechte zu verhindern, auch bey diesem Anlaß seine im Westphälischen Frieden gegründete, und noch zustehende Befugnisse zu behaupten. Verwirft die französische Nationalversamlung die dießfallsigen Vorstellungen der deutschen Reichsversamlung eben so, als sie bisher die theils glimpflichen, theils ernstlichen Vorstellungen der durch ihre Dekrete beunruhigten deutschen Reichsstände mit Stillschweigen übergieng, so ist der Westphälische Frieden von ihr gebrochen, und alle daraus für Frankreich entspringende Vortheile sind dann verwirkt. Dann ist das gesamte deutsche Reich, welches so viel Garants jenes hauptfriedens, als Stände in sich faßt, verbunden, seinen ehemahligen und jezigen im Elsaß angesessenen unmittelbaren Gliedern zu demjenigen Genuß der Landeshoheit und Unmittelbarkeit wieder zu verhelfen, worin sie einst waren, und es ist berechtigt, jene Territorien und jenes Amt, welches damals Oesterreich an die Krone Frankreich abtretten mußte, nebst dem an dieselbe von ihm selbst abgetrettenen Majestätsrecht darüber, wieder an sich zu ziehen. Die Mittel dazu stehen in den Händen unserer Volksväter, und der Erfolg — bey dem, der die Franken dieß — und jenseits des Rheins regiert.

Von Seiten des Hochstifts Straßburg, der Klerisey des niedern Elsasses, und des Ritterstifts Murbach wird noch insbesondere behauptet; daß durch den Schluß der französischen Nationalversamlung: alle geistliche Güter und Einkünfte seyen der Disposition der Nation untergeben rc. die Feyerlichkeit der gemeinschaftlichen Gottesverehrung vermindert, und so der katholischen Religion selbst ein Nachtheil zugezogen werden mögte; dieses aber sey wieder den 75. §. des 11ten Art. des Münsterischen Friedens Instruments; Wir glauben aber diese Stelle habe nun Bezug auf jene Orte, welche einst Oesterreich gehört, zur Zeit der Schwedischen und Sachsen Weinmarischen Inhabung Veränderungen in Religionssachen erfahren hatten, und nun als Ausnahme von der Regel des Westphälischen Friedens, in denjenigen Stand zurück versezt werden sollten, worin sie dießfals zur Zeit der

Oesterreichischen Regierung gewesen waren; daß also aus dieser Stelle kein Schluß auf die Rechte des katholischen Religionstheils im übrigen Elsaß gemacht werden könne, sondern daß diese Rechte, so wie die des evangelischen Religionstheils, aus andern bekannten Stellen des Westphälischen Friedens entschieden werden müssen. Ueberhaupt sind in einigen der in dieser Angelegenheit an die Reichsversamlung gebrachten Schriften in Betreff dessen, was die Krone Frankreich durch den Westphälischen Frieden im Elsaß bekommen hat, solche Stellen enthalten, welche den Rechten der dabey interessirten Mitständen und dem Reich selbst gar nicht vortheilhaft lauten. So ist die Stelle gedachten Friedens: Imperator pro se totaque domo austriaca, itemque Imperium cedunt &c. in dem Promemoria des Hochstiftes Straßburg ganz falsch also übersezt: Ferdinand der dritte entsagte für sich, Oesterreich und das Reich ꝛc. Und gleich sein Eingang sagt: Es ist bekannt, daß die Provinz Elsaß, und mit ihr das hochstift Straßburg durch den Westphälischen Frieden unter die Kron Frankreich gekommen sey: Das mögen Pfeffel und andere französische Publizisten behaupten; aber wie kan dieses ein Stand des deutschen Reichs, und noch dazu vor der deutschen Reichsversamlung selbst sagen?

Der Johanniterordens — Oberstmeister in deutschen Landen ist noch besonders wegen derer Ordensgüter interessirt, welche nicht nur im Elsaß, sondern auch in Lothringen liegen. Er führt nur an, das sie nie zum Klerus, und nicht einmal zu einer der drey französischen Zungen seines Ordens gerechnet worden seyen; Er hätte aber mit noch mehr Grund sich auf die Worte des 14ten Art. der Wiener Konvention von 1736 „Les Fondations subsisteront et Seront maintenues„ in Verbindung mit dem 18ten Artickel des Wiener Definitivfriedens von 1738. berufen mögen.

Warum man hie und da Anstand genommen hat, sich an die französische Nationalversamlung zu wenden, sehen wir nicht ein. Von ihr fand man sich doch beleidigt! Sie ist die Erklärung des Willens und die Inhaberin der Macht ihrer Nation. Und wenn man eine Gegenrevolution vermuthete, das zwar jezt immer weniger wahrscheinlich ist, so war mit der Vernichtung der Nationalversamlung auch die Verwerfung ihrer Grundsäze, und somit die Billigung alles dessen, was deutsche Reichsstände dagegen anmerkten, zu

erwarten. Hingegen konnte der französische König und sein Münisterium es in keinem Fall übel deuten, wenn ein Fremder sich gegen die französische Nationalversamlung eben so, wie Ludwig der sechzehnde selbst benahm, und in ihr die Repräsentanten ihrer Nation, die Repräsentanten des Souverains wie sich die französische Nationalversamlung selbst öfentlich nennt, erkante. Auch die deutsche Reichsversamlung wird im Verfolg der vorliegenden Sache schwerlich umhin können, das nemliche zu thun; und eben dadurch dörfte das Anliegen des Reichs und das seiner Mitstände eher zu einem erwünschten Ausgang befördert werden.

